

Satzung

des Vereins

Deutsche Gesellschaft für Zytometrie

Inhaltverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7	Organe des Vereins	4
§ 8	Vorstand.....	4
§ 9	Zuständigkeit des Vorstands.....	4
§ 10	Wahl und Amtsdauer des Vorstands	5
§ 11	Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands.....	5
§ 12	Beirat.....	6
§ 13	Mitgliederversammlung.....	6
§ 14	Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 15	Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 16	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	7
§ 17	Auflösung und Liquidation des Vereins.....	8



Satzung der Deutsche Gesellschaft für Zytometrie e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Zytometrie e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Vereinigung, deren besonderes Interesse der Zytometrie und ihrer Förderung gilt und damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO).
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Tagungen und sonstige Veranstaltungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und zur Förderung von Entwicklungen auf allen Gebieten der analytischen und präparativen Zellforschung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Person mit wissenschaftlichem Bezug und juristische Personen als Fördermitglieder werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über den Antrag nach freiem Ermessen entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform zum Ende des laufenden Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an kostenfreien sowie kostenpflichtigen Tagungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 EUR die Zustimmung des Beirats erforderlich ist.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führen der Bücher;
 - d) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - e) Abschluss und Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
 - f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

- h) Bestimmung der Anzahl der Beiratsmitglieder;
- i) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind, gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand (erweiterter Vorstand) beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Zu den Sitzungen soll der Beirat eingeladen werden. Der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden ist berechtigt, nach seinem Ermessen die Teilnahme an der Vorstandssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Vorstandssitzung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung kann durch den Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten

§ 12 Beirat

- (1) Dem Beirat sollen sieben Mitglieder des Vereins angehören, mindestens jedoch fünf und maximal neun Mitglieder. Über die genaue Anzahl entscheidet der Vorstand. Die Beiratsmitglieder werden jeweils für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand, insbesondere hinsichtlich der Arbeit des Vereins und unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und sonstigen Veranstaltungen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) nach Entgegennahme des Rechnungs- und Geschäftsberichtes über die Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 5);
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung und deren etwaige Ergänzung bekannt zu geben. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter (geheim / nicht geheim).
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins und einer Änderung des Zwecks des Vereins ist eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten

haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl nach der Stichwahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 17 Auflösung und Liquidation des Vereins

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, möglichst für die Förderung der Zellforschung.